

Änderungsantrag

der Abgeordneten Schulte (Menden), Senfft und der Fraktion DIE GRÜNEN

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines
Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ausbau der
Bundesfernstraßen – 3. FStrAbÄndG –
— Drucksachen 10/4389, 10/4734 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

Zu Artikel 1:

Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen wird wie folgt geändert:

Die B 51, OU Münster Kappenberger Damm–Jägersteg (B 51), wird aus dem Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen gestrichen.

Bonn, den 29. Januar 1986

Schulte (Menden)

Senfft

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Der autobahnähnliche Ausbau der Ortsumgehung (OU) Münster ist aus mehreren Gründen abzulehnen. Die OU, lokal „Umgehungsstraße“ genannt, stellt keine Umgehung der Stadt Münster dar, sondern führt sowohl durch homogen gewachsene, dicht-besiedelte Wohngebiete als auch durch mehrere Naherholungs- und Freizeitgebiete.

Die Lebens- und Wohnqualität im Münsteraner Süden wird durch den Ausbau der B 51, der weiteren Verkehr anziehen wird, noch weiter verschlechtert.

Ca. 20 Wohnhäuser mit jeweils sechs bis zehn Wohneinheiten, zahlreiche Gartenanlagen und mehrere Industriebetriebe müssen für den Ausbau abgerissen bzw. verlagert werden. Stark frequentierte Naherholungsgebiete (darunter mehrere Kleingartenanlagen) und Sportflächen werden planiert bzw. durch Lärm, Abgase etc. unnutzbar gemacht werden. Die zunehmenden Schadstoffimmissionen werden auch im Bereich der „Umge-

hungsstraße" liegende Krankenhäuser und Schulen aller Art in unzumutbarer Weise in Mitleidenschaft ziehen.

Der vierspurige Ausbau (Breite 26 Meter) wird nicht nur zu Mehrverkehr, sondern auch zu größeren Unfallgefahren (durch überhöhte Geschwindigkeit) führen.

Weiterhin ist anzuführen, daß auf der „Umgehungsstraße“ gemäß offizieller Zählung nur 10 % Durchgangs- (= Umgehungs-)verkehr festgestellt wurde.

Die Planung zeigt unzureichende Alternativen-Abwägung. Bei nur 10 % Durchgangsverkehr reichen die Straßenverhältnisse aus und es müssen Pläne zur Verbesserung des Pendelverkehrs erstellt werden.

Hier wäre für Münster besonders das sternförmige Eisenbahnnetz zu beachten.

Zur mangelhaften Planung ist besonders anzuführen, daß sowohl ein Umweltverträglichkeitsgutachten als auch ein Betragesgutachten nicht erstellt wurden. Das teilweise benutzte Gutachten zur B 67 n ist unbrauchbar, da es die Möglichkeiten der Verkehrserschließung des ost-westfälischen Raumes untersucht, welcher bei der o. g. Planung angeblich keinerlei Bedeutung zukommt.

Weiterhin ist die Planung in drei Teilabschnitte aufgeteilt, was ein Verstoß gegen das Gebot der zusammenhängenden Planung gemäß § 18 e FStrG darstellt.

Eine Förderung des ÖPNV unter besonderer Berücksichtigung des vorhandenen Eisenbahnnetzes (Park & Ride-System) würde zur ausreichenden Entlastung der B 51 im Bereich Münster führen. Insofern ist das für den Fernstraßenbau vorgesehene Investitionsvolumen im Bundesverkehrswegeplan '85 zu verringern um die im Gesetzentwurf für das genannte Projekt angesetzten Mittel. Die Einsparungen werden für Investitionen bei der Deutschen Bundesbahn (insbesondere zur Modernisierung von Nah- und Regionalverkehrsstrecken) und für Investitionszuschüsse zu den Bereichen ÖPNV und Verkehrsberuhigung verwandt.